



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 014-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.39

Eingereicht am: 07.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gnägi (Aarberg, Die Mitte) (Sprecher/in)
Grupp (Biel/Bienne, Grüne)
Matti (Zweisimmen, Die Mitte)
Marti (Bern, SP)
Wenger (Spiez, EVP)
Freudiger (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 11.03.2021

RRB-Nr.: 1134/2021 vom 22. September 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Positive Zweckbindung der Kirchensteuern juristischer Personen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage zwecks Revision des Kirchensteuergesetzes (BSG 415.0) vorzulegen, um sicherzustellen, dass die Einnahmen aus den Kirchensteuern juristischer Personen ausschliesslich für soziale und kulturelle Zwecke verwendet werden.

Begründung:

Die Kirchgemeinden und Pfarreien erbringen im Kanton Bern einen umfangreichen Service public. So leisten sie Seelsorge, unterstützen Jugendliche während und nach der Lehre, verhindern Obdachlosigkeit, erbringen Angebote für Suchtkranke und Benachteiligte, begleiten Familien und Partnerschaften, organisieren Entlastungsdienste für Angehörige von Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Schwerkranke, begleiten Migrantinnen und Migranten sowie Mitmenschen in Asylzentren, bringen sich im Care Team des Kantons ein und sind für Seniorinnen und Senioren da. Auch unterhalten die Kirchgemeinden historische Gebäude und tragen dadurch zur Erhaltung des Dorfbildes bei, wovon nicht zuletzt der Tourismus profitiert. Nicht wenige Zentren sind zudem die einzig verbliebenen Begegnungsorte im Dorf. In den Angeboten und insbesondere im interreligiösen Dialog wird ein wichtiger Beitrag für das gegenseitige Verständnis und den Zusammenhalt in der heutigen Gesellschaft geleistet. Die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Kirchgemeinden werden vom Kanton Bern im neuen Landeskirchengesetz (Art. 3) anerkannt. Damit diese vielfältigen kirchlichen Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls erbracht werden können, sind die Kirchgemeinden auf die Kirchensteuern juristischer Personen angewiesen. Indirekt, aber auch direkt profitieren ebenfalls die juristischen Personen davon, weil die Kirchgemeinden regelmässig Aufträge an lokale Wirtschaftsbetriebe vergeben: im Baugewerbe z. B. Sanierungen, Neu- und Umbauten, Unterhalt. Des Weiteren

ren sind Kirchgemeinden gute Kunden z. B. in der Lebensmittelbranche, bei Druckereien, Papeterien, Blumengeschäften. Es gibt dabei auch Kirchgemeinden, bei denen die Beträge von Aufträgen an lokale Betriebe höher sind als die Einnahmen an Kirchensteuern juristischer Personen. Durch den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden profitieren nicht zuletzt auch die ländlichen Regionen. In den Diskussionen rund um die Konzernverantwortungsinitiative wurde kritisiert, die Kirchen würden Kirchensteuergelder für Kampagnen verwenden, die gegen die Interessen der juristischen Personen gerichtet seien. Mit einer positiven Zweckbindung dürfen die Einnahmen aus den Kirchensteuern juristischer Personen einzig für soziale und kulturelle Zwecke, nicht aber für politische Kampagnen eingesetzt werden. Damit wird ein Modell vorgeschlagen, wie es sich etwa im Kanton Luzern bewährt hat. Die Landeskirchen werden zukünftig positiv darlegen und ausweisen müssen, für welche sozialen und kulturellen Zwecke die Kirchensteuern juristischer Personen verwendet werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Kirchensteuern juristischer Personen sind derzeit auch im Zusammenhang mit der Motion Rappa, 289-2020 «Freiwillige Kirchensteuern für juristische Personen» in der Diskussion. Die beiden Vorstösse haben beide Auswirkungen auf die Kirchensteuern und sollten deshalb gemeinsam bzw. in der gleichen Session beraten werden können.

Antwort des Regierungsrates

Die Modifizierung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen wurde vom Grossen Rat in den letzten Jahren mehrfach diskutiert. Zuletzt wurden in der Frühjahrsession 2020 das Postulat 224-2019, Kipfer (Münsingen, EVP), «Italienisches Kirchensteuermodell für die Unternehmen im Kanton Bern», und in der Herbstsession 2019 die Motion 148-2018, Trüssel (Trimstein, glp), «Selbstbestimmte Kirchensteuer für juristische Personen», abgelehnt. In Zusammenhang mit dem Engagement der Landeskirchen zugunsten der Konzernverantwortungsinitiative im Herbst 2020 wurde die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen erneut zum Thema: Die Motion 289-2020, Rappa (Burgdorf, BDP), «Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen» wurde in der Wintersession 2020 eingereicht und in der Frühjahrsession 2021 zurückgezogen.

Die vorliegende Motion verlangt eine Anpassung des Kirchensteuergesetzes (KStG; BSG 415.0) vom 16.03.1994. Dieses wurde im Rahmen der Überarbeitung des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11) per 1.1.2020 in Art. 1 Abs. 1a mit folgender Bestimmung ergänzt: «Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden». Damit wurde die vom Grossen Rat in der Septembersession 2015 beschlossene Planungserklärung 7 umgesetzt. In der damaligen Beratung nahm der Grosse Rat den Änderungsantrag der SAK, anstelle der vom Regierungsrat vorgeschlagenen positiven Zweckbindung eine negative Zweckbindung einzuführen, ohne Gegenstimme bei drei Enthaltungen an. Der administrative Aufwand für die Landeskirchen zum Ausweis der Mittelverwendung und für den Kanton zum entsprechenden Controlling könne dadurch minimiert werden, hielten verschiedene Rednerinnen und Redner fest.

Trotz des voraussehbaren Zusatzaufwands steht der Regierungsrat der Aufnahme einer positiven Zweckbindung im Kirchensteuergesetz grundsätzlich positiv gegenüber. Er beantragt aber die Annahme der Motion als Postulat, weil er die Frage der Kirchensteuern von juristischen Personen in einem grösseren, religionspolitischen Rahmen prüfen möchte.

Der Regierungsrat verfolgt eine zeitgemässe Religionspolitik, die sowohl den gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirchen als auch der Religionsvielfalt des Kantons Bern Rechnung trägt. Dabei verfolgt er das Ziel, staatliche Ungleichbehandlungen zu reduzieren und den religiösen Frieden langfristig zu sichern. Zu berücksichtigen ist, dass bereits heute jede dritte Person im Kanton Bern konfessionslos ist oder einer Religionsgemeinschaft angehört, die nicht als Landeskirche anerkannt ist. Im Rahmen eines religionspolitischen Monitorings wird der Regierungsrat analysieren, ob und in welcher Form wei-

tere Religionsgemeinschaften gemeinnützige und karitative Dienste für die Berner Bevölkerung erbringen. Dieses Monitoring kann wertvolle Informationen liefern, welche auch für eine Anpassung des Kirchensteuergesetzes berücksichtigt werden können.

Mit diesem Vorgehen kann auch der Planungserklärung 8 des Grossen Rates vom 16.09.2015 Rechnung getragen werden, worin mit Blick auf öffentlich-rechtlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften festgehalten wurde: «Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen» (Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Politische Schlussfolgerungen und Leitsätze für eine Weiterentwicklung. Bericht des Regierungsrates. 2015.RRGR.280).

Der Regierungsrat möchte die Aufnahme einer positiven Zweckbindung im Kirchensteuergesetz zudem in inhaltlicher Abstimmung zum neuen Landeskirchengesetz prüfen. Dieses sieht vor, dass die Landeskirchen dem Regierungsrat alle sechs Jahre einen Bericht über die Verwendung des kantonalen Beitrags für ihre Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse vorlegen (Art. 31-34 LKG). Der Grosse Rat nimmt von diesen Berichten Kenntnis. Die Landeskirchen legen ihre ersten Berichte dem Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten per 31. Januar 2023 vor. Der Regierungsrat möchte diese Berichte analysieren und gestützt darauf auch prüfen, welche Massnahmen sich im Hinblick auf eine positive Zweckbindung der Kirchensteuern juristischer Personen als sinnvoll erweisen. Damit kann die Kohärenz der Systeme des Landeskirchengesetzes und des Kirchensteuergesetzes zur Finanzierung der Kirchgemeinden und der Landeskirchen für ihre Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse gewährleistet werden.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat